

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr
RAG-Schießsport Wilhelmshaven
"Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport"

Geschäftsordnung

§1 Name, Rechtsform, Zweck

1. Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG-Schießsport) führt den Namen: RAG- Schießsport-Wilhelmshaven.
2. Die RAG-Schießsport-Wilhelmshaven ein Zusammenschluss schießsportlich interessierter Reservisten.
3. Die Mitglieder der RAG-Schießsport Wilhelmshaven betreiben durch regelmäßiges und qualifiziertes Kurz- und Langwaffenschießen den Schießsport zur Steigerung der persönlichen schießsportlichen Leistungsfähigkeit. Sie unterstützen und fördern die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Verbandsveranstaltungen sowie die Ausbildung im Rahmen der Förderung militärischer Fähigkeiten der Bundeswehr in Zusammenarbeit mit dem Kreis-/Bezirksvorstand.
4. Für die RAG-Schießsport- Wilhelmshaven gelten uneingeschränkt die Satzung und die Ordnungen des VdRBw. Die Schießsportordnung des VdRBw ist für alle schießsporttreibenden Mitglieder bindend.

§2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der RAG-Schießsport-Wilhelmshaven können ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder entsprechend der Satzung und der Folgeordnungen erlangen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit und Geeignetheit i.S. des Waffengesetzes besitzen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand der RAG-Schießsport-Wilhelmshaven zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand der RAG-Schießsport- Wilhelmshaven.
3. Die Probezeit für neue Mitglieder beträgt 12 Monate.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der RAG-Schießsport-Wilhelmshaven endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft im VdRBw bleibt davon unberührt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im VdRBw endet auch die Mitgliedschaft in der RAG-Schießsport-Wilhelmshaven.
2. Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand der RAG-Schießsport-Wilhelmshaven gerichtete schriftliche Erklärung.
3. Der Ausschluss vom Schießbetrieb und im Weiteren aus der RAG Schießsport kann erfolgen, wenn folgende Ausschlussgründe vorliegen:
 - a. grober oder vorsätzlicher Verstoß gegen die "Sicherheitsbestimmungen" für den Umgang mit Schusswaffen.
 - b. vorsätzliche Schädigung des Verbandsinteresses durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung, die Schießsportordnung und/oder dieser Geschäftsordnung.
 - c. fehlende Teilnahme an Schießveranstaltungen im Jahr unter sechs.
 - d. fehlende Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 WaffG,
 - e. fehlende persönliche Eignung im Sinne des § 6 WaffG,
 - f. vorsätzliche Missachtung schießsportlicher oder sicherheitstechnischer Anweisungen des Beauftragten für den Schießsport, des Vorsitzenden der RAG-Schießsport-Wilhelmshaven sowie Leitenden oder Aufsichtführenden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder der RAG-Schießsport-Wilhelmshaven sind gleichberechtigt. Ihre Rechte / Pflichten ergeben sich aus der Satzung des VdRBw, der Schießsport-Ordnung und dieser Geschäftsordnung.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Ziele und des Verbands- und Reservistenarbeit durch ihre aktive Mitarbeit zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. den schießsportlichen Anweisungen des Leiters der der Anweisungen von Schießleitern sowie der Beauftragten für den Schießsport Folge zu leisten,
 - b. einen geordneten Schießbetrieb zu unterstützen,
 - c. die waffenrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten und mindestens einmal jährlich an einer Sicherheitsbelehrung teilzunehmen
4. Nimmt ein Mitglied der RAG-Schießsport nicht an einer Sicherheitsbelehrung teil, wird dies so lange vom Schießsport ausgeschlossen, bis er die Teilnahme nachgewiesen hat.
5. Ist ein Mitglied aus persönlichen/dienstlichen Gründen, nicht mehr oder zeitweise nicht in der Lage, regelmäßiges Kurz- und Langwaffenschießen Leistungssport in der RAG zu betreiben, hat es die Pflicht, dies dem Vorstand der RAG-Schießsport-Wilhelmshaven anzuzeigen.

§5 Organe der Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG)

1. Die RAG-Schießsport-Wilhelmshaven ist eine Untergliederung der Kreisgruppe Wilhelmshaven im VdRBw. Sie organisiert sich wie eine Reservistenkameradschaft.
2. Die Organe der RAG-Schießsport-Wilhelmshaven sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - a. der Vorstand der RAG Schießsport

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der RAG-Schießsport-Wilhelmshaven besteht aus allen Mitgliedern der RAG-Schießsport-Wilhelmshaven. Sie ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Einberufung und Beschlussfähigkeit richten sich nach der Wahl- und Delegiertenordnung (WaDO) des VdRBw.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand der RAG-Schießsport-Wilhelmshaven gemäß der WaDO.

§7 Der Vorstand der RAG-Schießsport-Wilhelmshaven

1. Der Vorstand vertritt die Belange der RAG-Schießsport-Wilhelmshaven und ihrer Mitglieder nach außen im Rahmen seiner Zuständigkeit im VdRBw.
2. Die Aufgaben des Vorstandes richten sich nach der Satzung und Organisationsordnung des VdRBw, sowie dieser Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand der RAG-Schießsport-Wilhelmshaven besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stv. Vorsitzenden (bei Bedarf 1-2 weiteren stv. Vorsitzenden)
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassenwart,
 - e. dem Beauftragten für den Schießsport .
4. Zusätzlich sind zwei Revisoren und stv. Revisoren zu wählen.
5. Der Vorstand der RAG-Schießsport-Wilhelmshaven schlägt dem Kreisvorstand ein ordentliches Mitglied zum Kreisbeauftragten für den Schießsport vor.

6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach den Ordnungen des VdRBw.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
8. Der Vorstand/Vorsitzende der RAG-Schießsport-Wilhelmshaven bietet jährlich mindestens einen Termin an, an denen die Mitglieder mit den rechtlichen Vorschriften und den Sicherheitsbestimmungen vertraut gemacht werden. Über die Unterweisungen und die teilnehmenden Mitglieder sind Niederschriften zu fertigen und vom Unterweisenden durch Unterschrift zu bestätigen. Die Sicherheitsbestimmungen sind Bestandteil der Schießsportordnung.
9. Alle Vorstandsmitglieder sollten die Qualifikation eines Schießleiters haben.

§8 Sonderbeiträge

Neben den Beiträgen der Mitglieder zum VdRBw kann die Mitgliederversammlung der RAG-Schießsport-Wilhelmshaven die Erhebung von Sonderbeiträgen und deren Höhe beschließen. Sonderbeiträge sind gem. Finanzordnung zu verwenden.

§9 Kassenwesen, Revision

Die RAG-Schießsport-Wilhelmshaven hat das Kassenwesen nach Finanzordnung des VdRBw zu führen.

§10 Versicherungen

Mitglieder der RAG-Schießsport-Wilhelmshaven sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des VdRBw auch gegen Schäden versichert, die aus dem Gebrauch von erlaubten Schusswaffen und Munition im Rahmen von angemeldeten Verbandsveranstaltungen entstehen.

§11 Schießbetrieb, Sicherheitsbestimmungen

1. Die RAG-Schießsport-Wilhelmshaven führt Schießen nur auf StOSchAnl der Bundeswehr oder behördlich zugelassenen Schießständen durch. Es gelten dabei die entsprechenden Regelungen (WaffG, AWaffV, ZDv 3/12 - Schießen mit Handwaffen - und die Schießstandordnungen der betreffenden Anlagen.) sowie die Schießsportordnung des VdRBw.
2. Der Schießleiter kann sich vorübergehend von einem anderen Schießleiter vertreten lassen.
3. Der Vorsitzende hat zwei Wochen vor Übernahme der Aufsicht geeignetes Leitungs- und Aufsichtspersonal der zuständigen Behörde, bei Schießen auf StOSchAnl auch der zuständigen Dienststelle der Bundeswehr zu benennen.

§12 Verbindlichkeit der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung wird jedem Mitglied bei Beginn der Mitgliedschaft in der RAG-Schießsport- Wilhelmshaven ausgehändigt.
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft in der RAG-Schießsport- Wilhelmshaven erkennt jedes Mitglied die Verbindlichkeit dieser Geschäftsordnung, der Schießordnung und sonstiger Bestimmungen des VdRBw an.
3. Er erteilt sein Einverständnis für die Weitergabe personenbezogener Daten im erforderlichen Umfang an die zuständige Behörde.

§13 Auflösung der RAG-Schießsport-Wilhelmshaven

1. Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit aller Mitglieder die Auflösung der Schießsport-Wilhelmshaven beschließen. Die Auflösung hat unter Beachtung der Satzung und deren Folgeordnungen, hierbei insbesondere der Finanzordnung, zu erfolgen.
2. Die RAG-Schießsport-Wilhelmshaven ist durch den Kreisvorstand aufzulösen, wenn weniger als sieben ordentliche Mitglieder der RAG Schießsport angehören oder kein regelmäßiger Schießbetrieb mehr stattfindet.
3. Dem Vorstand der RAG-Schießsport- Wilhelmshaven ist vor Auflösung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die daraus resultierende Entscheidung des Kreisvorstandes ist schriftlich zu begründen und zu den Akten der Kreisgruppe zu nehmen.

§14 Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 09.11.2017 in Kraft.

Alle vorherigen Geschäftsordnungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.

Wilhelmshaven, 09.11.2017

Im Original gezeichnet

Christian Bauer
Vorsitzender

Im Original gezeichnet

Henricus Joseph Dziuba
Stv. Vorsitzender

Im Original gezeichnet

Marko Schaub
Schriftführer

Im Original gezeichnet

Patrick Bauer
Kassenwart